

**Verordnung  
über die Neu-Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes der  
Innerste und des Kupferstranges  
in der Stadt Hildesheim**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 76, 77, 78 und 103 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit den §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zur Zeit jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Hildesheim am 12.09.2016 folgende Verordnung beschlossen:

**§1**

**Festsetzung des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Für die Innerste und den Kupferstrang wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen neu festgesetzt.

Eine Neu-Festsetzung ist erforderlich, da die bisherigen Überschwemmungsgrenzen der Innerste und des Kupferstranges nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen.

Gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) sind die Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten an neue Erkenntnisse anzupassen, d. h. ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet ist neu festsetzen, wenn sich z. B. die Hochwasserverhältnisse geändert haben und deshalb einzelne Flächen neu ins Überschwemmungsgebiet aufzunehmen oder zu streichen sind.

Im Bereich Ecke Alfelder Straße / Lucienvörder Allee in Hildesheim sind Maßnahmen durchgeführt worden, die zu einer solchen Veränderung der Hochwasserverhältnisse führen und die Streichung einer Fläche aus dem Überschwemmungsgebiet erfordern.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung ökologischer Strukturen der Innerste und des Kupferstranges und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

**§ 2**

**Geltungsbereich und Darstellung**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die Flächen beiderseits der Innerste und des Kupferstranges im Bereich der Stadt Hildesheim, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ<sub>100</sub>) überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserrückhaltung beansprucht werden.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1 : 40.000 dargestellt. Diese Karte dient der Übersicht zur Lage der Überschwemmungsgebiete.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete und deren genaue rechtsverbindliche Abgrenzung ergeben sich aus 4 Detailkarten (Arbeitskarten 5 - 8, = Anlagen 2 - 5) im Maßstab 1: 5.000.

Die Übersichtskarte und die Detailkarten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgebietsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie umrandet und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ100-Linie, umfasst also den Bereich, der bei einem hundertjährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen wird.

### **§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Regelungen des § 78 WHG zu beachten.

In Überschwemmungsgebieten ist nach § 78 Abs. 1 WHG untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen oder Werften
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
7. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WHG und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

Die vorstehend ausgeführten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 auch Handlungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 — 9 dieser Verordnung genehmigt werden.

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) kann vom Tage des Inkrafttretens an während der Dienstzeiten eingesehen werden bei:

Untere Wasserbehörde der Stadt Hildesheim  
Markt 3  
31134 Hildesheim

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 - 8 oder Nummer 9 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort genannten Gebiet zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,- € geahndet werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer im Stadtgebiet Hildesheim aufgehoben.

Hildesheim, den 13.09.2016

gez. Dr. Ingo Meyer  
Oberbürgermeister

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Innerste und des Kupferstranges im Landkreis Hildesheim und in der Stadt Hildesheim Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 13.02.2013  
AZ: 62023/2/31

## Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Nachrichtlich
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Verwaltungsgrenzen
-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:40.000

0 0,5 1 2 Kilometer

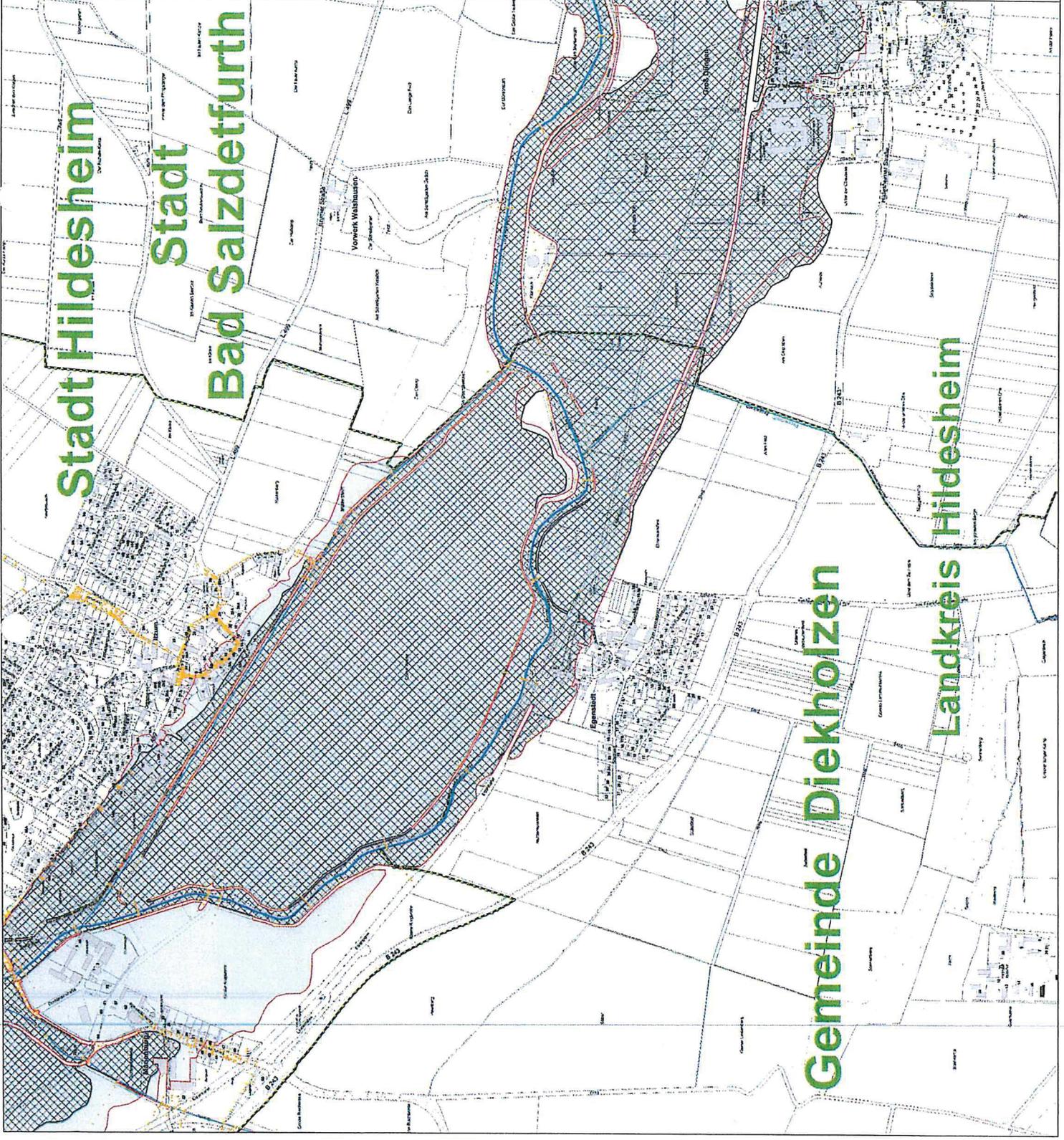
Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2012

Hildesheim, den 12.12.2012

*Anlage 1*





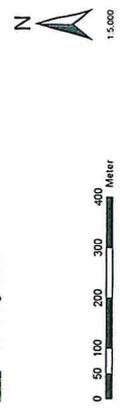
Endfassung für die Benennungsherstellung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Innerste und des Kupperstranges  
im Landkreis Hildesheim

Arbeitskarte 5

AZ: 62023/2-31

Legende

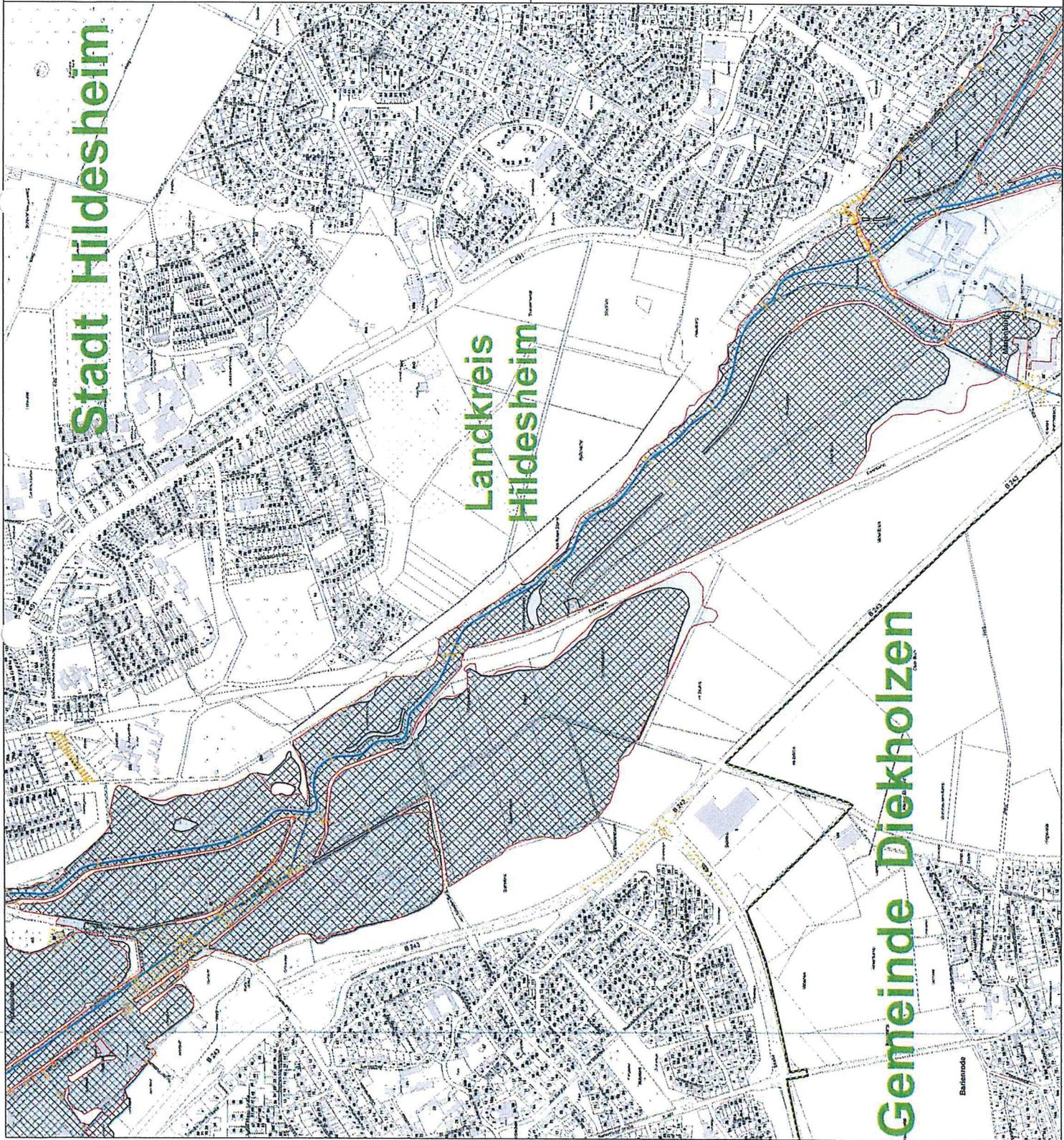
- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Endfassung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Fassung v. 02.11.2011
- Nachrichtlich
- Hauptgewässer
- Nebengewässer
- Vermessungspunkt
- Verwaltungsgrenzen
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Erhebungen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011

Hildesheim, den 05.11.2012

Julay 3



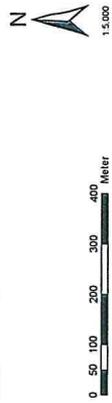
**Endfassung für die Benennungsherstellung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Innerster und des Kupferstranges  
im Landkreis Hildesheim**

Arbeitskarte 6

AZ: 62023/2-31

**Legende**

- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Endfassung
- Überschwemmungsgebiet HQ100 - Fassung v. 02.11.2011
- Nachrichtlich
- Hauptgewässer
- Nebengewässer
- Vermessungspunkt
- Verwaltungsgrenzen
- Landkreisgrenzen
- Gemeindegrenzen

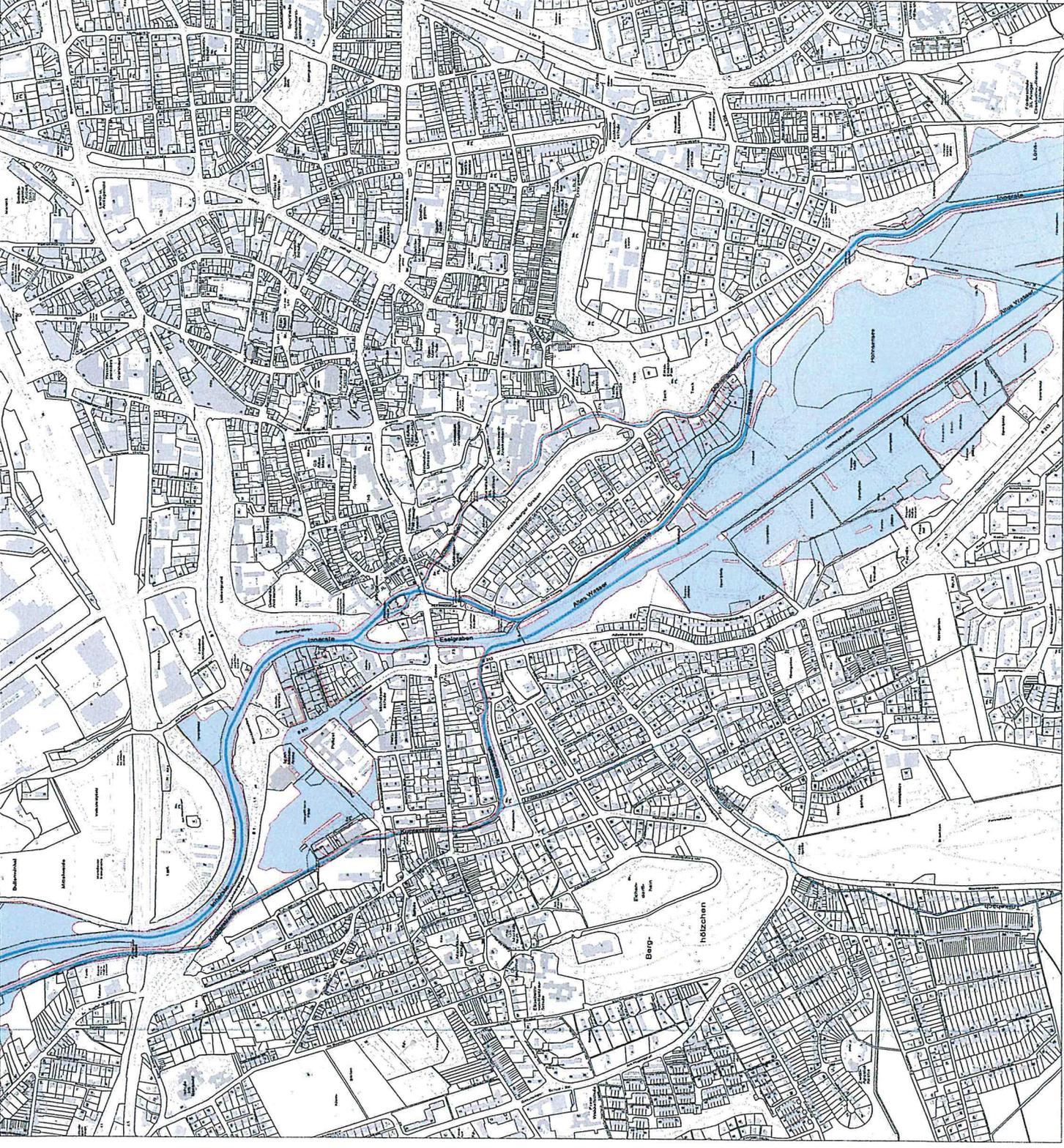


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2011



Hildesheim, den 05.11.2012

Aulay ④



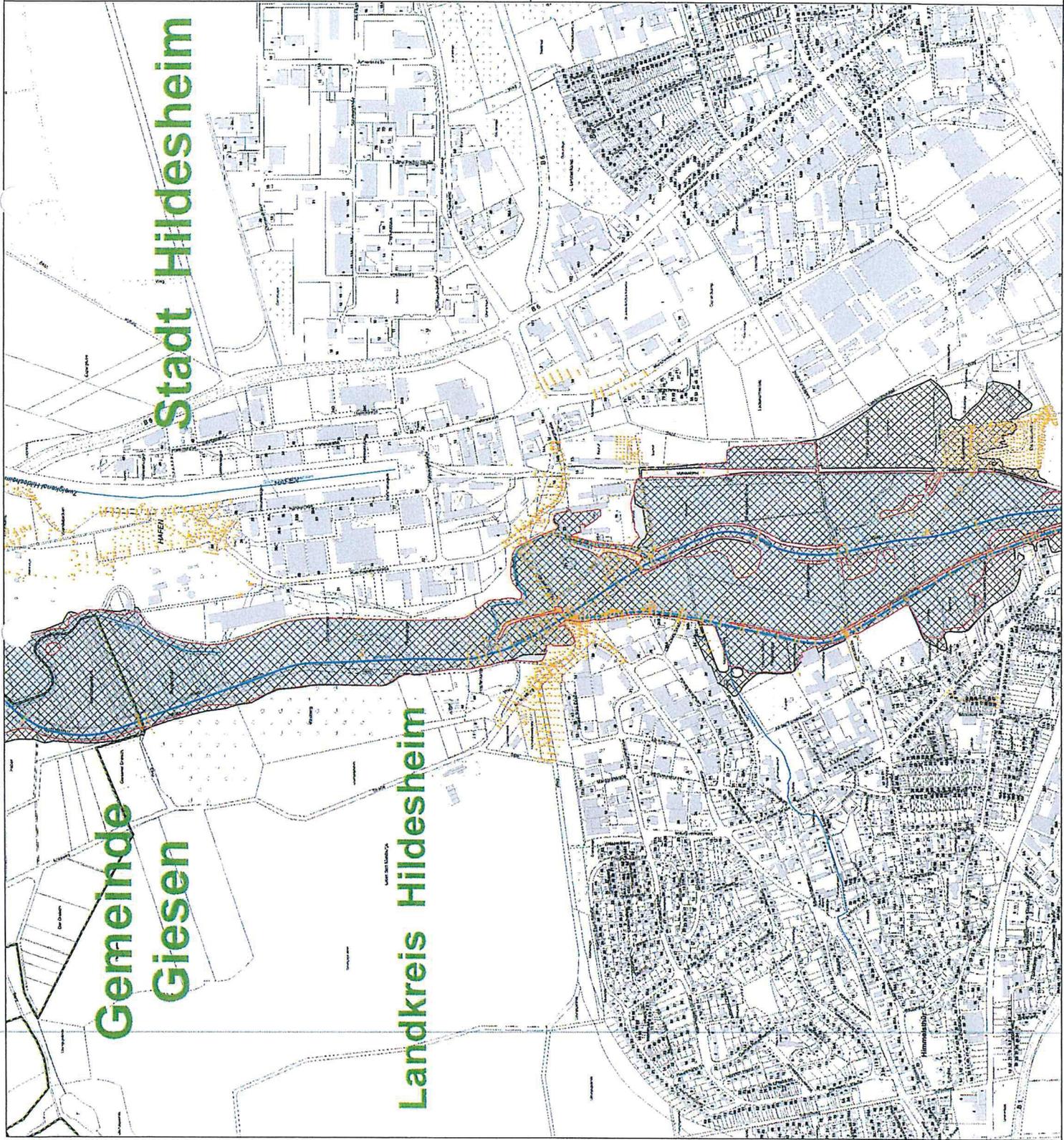
**STADTKARTE  
HILDESHEIM**  
Kartographie: Stadt Hildesheim - Vermessung und Geodäsie  
Stand: 29.04.2016  
Anlagenmaßstab: 1:500

**Neufestsetzung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Innerste und des Kupperstranges  
im Landkreis Hildesheim und  
in der Stadt Hildesheim  
Arbeitskarte 7**

- Legende**
- Neufestzusetzendes Überschwemmungsgebiet
  - Nachrichtlich
  - Hauptgewässer
  - Nebengewässer



Auflage (5)



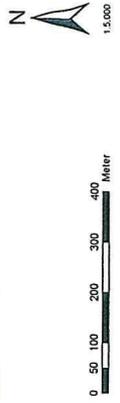
**Entscheidung für die Benennungsherstellung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Innerstadt und des Kupferstranges  
im Landkreis Hildesheim**

Arbeitskarte 8

AZ: 62023/2-31

**Legende**

-  Überschwemmungsgebiet HQ100 - Endfassung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100 - Fassung v. 02.11.2011
-  Nachrichtlich
-  Hauptgewässer
-  Nebengewässer
-  Vermessungspunkt
-  Verwaltungsgrenzen
-  Landkreislsgrenzen
-  Gemeindegrenzen



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.



© 2011

Hildesheim, den 06.11.2012